

Kennzeichnungsbeispiel W1 für einen NawaRo-Gärrest mit Silomais, Schweinegülle, Hähnchenmist (Wirtschaftsdünger – flüssig)

Wirtschaftsdünger – flüssig –

unter Verwendung von Pflanzlichen Stoffen und Tierischen Nebenprodukten (Schweinegülle und Hähnchenmist)

0,86 % Gesamtstickstoff (N)
0,60 % Gesamtstickstoff (N) tierischer Herkunft
0,34 % verfügbarer Stickstoff (N, CaCl_2 -löslich)
0,31 % Gesamtposphat (P_2O_5)
0,58 % Gesamtkaliumoxid (K_2O)
0,005 % Kupfer (Cu)
0,007 % Zink (Zn)
0,44 % Basisch wirksame Bestandteile (bewertet als CaO)

Nettomasse t oder Nettovolumen m^3

Hersteller

.....
.....
.....
.....

Inverkehrbringer

.....
.....
.....
.....

Ausgangsstoffe:

60 % Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (Silomais)
40 % Tierisches Nebenprodukt (20 % Schweinegülle, 20 % Hähnchenmist) Kategorie 2 Material gem. VO (EG) Nr. 1069/2009

Nebenbestandteile:

3,86 % Organische Substanz
5,51 % Trockenmasse (TM)

Aufbereitungshilfsmittel: Eisen(III)hydroxid zur Fällung von Schwefel

Hinweise zur sachgerechten Lagerung:

Die Lagerung hat in dafür zugelassenen Behältern zu erfolgen.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung:

Stickstoff ist bei der Düngeplanung mit 60 % auf Acker und 50 % auf Grünland anzurechnen. Mindestens ist jedoch der Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff anzusetzen.

Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Durch den Einsatz von Eisensalzen muss mit einer verringerten Phosphatwirkung im Anwendungsjahr gerechnet werden.

Auf weitere wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.

Empfehlung:

Nach der Ausbringung eines organischen Düngemittels unter Verwendung von Geflügeldüngern sollte aus seuchenhygienischen Gründen der Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen (**Grünland und Futterflächen**) für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vermieden werden.

Bitte beachten Sie die Hinweise im dazugehörigen Merkblatt

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W1 für einen NawaRo-Gärrest mit Silomais, Schweinegülle, Hähnchenmist (Wirtschaftsdünger – flüssig)

Allgemein:

- Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist und NawaRo Gärrest) sowie sonstige Düngemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht, d.h. an Dritte abgegeben werden, wenn sie nach den Vorgaben der Düngemittelverordnung (§ 6 in Verb. mit Anlage 2, Tab. 10, siehe Beispiel) gekennzeichnet sind. Ohne Kennzeichnung handelt es sich bei dem abgegebenen Gärrest nicht um ein zulässiges Düngemittel.
- Der Abgeber / Inverkehrbringer ist verantwortlich für die Erstellung und die Richtigkeit der Kennzeichnung (Deklaration). Er garantiert mit der Kennzeichnung, dass es sich bei dem „Wirtschaftsdünger (Gärrest)“ um ein zulässiges Düngemittel handelt und die angegebenen Nährstoffgehalte sachgerecht ermittelt worden sind.
- Eine Kennzeichnung muss dem Wirtschaftsdünger mit der Lieferung beigelegt sein und dem Anwender spätestens mit der Aufbringung des Düngemittels vorliegen. Um dies zu gewährleisten, wird empfohlen, die Kennzeichnung vor der ersten Lieferung elektronisch (z.B. per Fax, E-Mail) an die aufnehmenden Landwirte zu versenden.
- Die Kennzeichnung bezieht sich immer auf eine abgegrenzte Düngemittelpartie (z.B. Inhalt eines Gärrestlagers). Es ist verpflichtend, eine Mengenangabe in m³ oder Tonnen auf der Kennzeichnung anzugeben. Wird anstatt einer konkreten Mengenangabe in der Kennzeichnung auf die Mengenangabe in weiteren Lieferbelegen verwiesen, ist zwingend ein Bezug zwischen der Kennzeichnung und dem Lieferbeleg herzustellen (Angabe der Menge auf der Kennzeichnung z.B. siehe Lieferscheine von März 2019).
- Aus der Düngemittelverordnung ergibt sich keine Verpflichtung zur Untersuchung von Düngemitteln. Untersuchungen werden bei Gärresten jedoch mindestens zweimal jährlich dringend empfohlen (zumindest vor jeder Ausbringungskampagne). In vielen Fällen sind Untersuchungspflichten als Auflagen in den Genehmigungsbescheiden enthalten.
- Sobald sich die Art und/oder Menge der eingesetzten Inputstoffe verändern, ist eine neue Untersuchung und die Erstellung einer neuen Kennzeichnung erforderlich!
- Hersteller / Inverkehrbringer: Es ist Name oder Firma und Anschrift des Herstellers anzugeben, soweit er nicht selbst der Inverkehrbringer ist.
- Bei der vorliegenden Kennzeichnung handelt es sich um eine beispielhafte Kennzeichnung, die selbstverständlich den spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Biogasanlage anzupassen ist.

Nährstoffgehalte:

- Folgende Nährstoffgehalte sind verpflichtend in % der Frischmasse anzugeben: Gesamtstickstoff, Gesamtstickstoff tierischer Herkunft, verfügbarer Stickstoff, Gesamtphosphat und Gesamtkaliumoxid.
- Werden bei den Spurennährstoffen die jeweiligen Kennzeichnungsschwellen (siehe Tabelle) in der Trockenmasse überschritten, müssen die Gehalte in der Kennzeichnung in % der Frischmasse angegeben werden. Es wird eine gelegentliche Untersuchung zur Abschätzung empfohlen.

Kennzeichnungsschwellen in der Trockenmasse (TM)

Kupfer (Cu)	Zink (Zn)
0,05 % i.d. TM	0,10 % i.d. TM

Merkblatt zum Kennzeichnungsbeispiel W1 für einen NawaRo-Gärrest mit Silomais, Schweinegülle, Hähnchenmist (Wirtschaftsdünger – flüssig)

- Wird die Kennzeichnungsschwelle der **Basisch wirksamen Bestandteile** von 5 % in der TM überschritten, muss der Gehalt in der Kennzeichnung in % der Frischmasse angegeben werden. Eine Untersuchung auf Basisch wirksame Bestandteile wird beim Einsatz von Hühnertrockenkot (HTK), Geflügelgüllen und –misten empfohlen.
- Für die Berechnung von **N tierischer Herkunft** steht ein Merkblatt unter dem Webcode: 01031183 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Aktuell ist der Parameter für den Aufnehmer nicht relevant, ist jedoch nach DüMV weiterhin kennzeichnungspflichtig.

Ausgangsstoffe:

- Die Ausgangsstoffe sind in absteigender Reihenfolge anzugeben. Wird ein Ausgangsstoff verwendet, der einen Anteil von 50 % übersteigt, ist für diesen Ausgangsstoff eine Prozentangabe vorgeschrieben.

Nebenbestandteile:

- Die Angabe des Trockensubstanzgehaltes wird in Niedersachsen empfohlen, ist aber für die Angabe in der Nds. Meldedatenbank unbedingt erforderlich.
- Die Angabe der org. Substanz ist ab einem Gehalt von 5% (in TM) kennzeichnungspflichtig und als Gehalt in Frischmasse aufzuführen.

Aufbereitungshilfsmittel:

- Zu den Aufbereitungshilfsmitteln gehören z.B. die Fällungsmittel Eisensalze und –oxide, Eisenoxihydroxide, Aluminiumsalze, Magnesiumsalze und Kalke.
- Die Aufbereitungshilfsmittel sind mit Bezeichnung aufzuführen und ab einem Mengenanteil von 0,5 % TM mit dem Stoff anzugeben und um den Zweck des Einsatzes zu ergänzen.

Weitere Hinweise:

- Unter weitere Hinweise können z.B. weitere Nährstoffe angegeben werden.